

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Else und obere Hase“
in der Stadt Melle, Landkreis Osnabrück
vom 11.03.2019

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26 sowie 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23 sowie 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S 220) wird verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Else und obere Hase " erklärt.
- (2) Das LSG befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Melle.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (**Anlage 1, Blatt 1 bis 5**) zu entnehmen. Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:3.000 (**Anlage 2, Blatt 1 bis 7**). Sie verläuft auf der schwarzen Linie an der Innenseite des dort dargestellten gepunkteten Bandes. Der Abstand der LSG-Grenze zu den unter § 3 (2) genannten Fließgewässern beträgt innerhalb ihrer Niederung, sofern sie landwirtschaftlich genutzt wird, in der Regel beidseitig 10 Meter gemessen ab der Böschungsoberkante der Gewässer. An bebauten Grundstücken im Außenbereich und im Siedlungszusammenhang der Ortslagen Gesmold, Melle und Bruchmühlen bilden deren Flurstücksgrenzen, die gleichzeitig die Gewässerflurstücksgrenzen abbilden, die LSG-Grenze. Abweichungen von dieser Regelabgrenzung ergeben sich in Fließgewässerabschnitten, die innerhalb des 10,00 Meter Streifens von katasteramtlich erfassten Wegen bzw. Straßen geschnitten werden. Hier liegt die LSG-Grenze an der Innenkante der Verkehrswege. Unter Brücken wurde regelmäßig nur das Gewässer bis zur Böschungsoberkante mit in das Schutzgebiet einbezogen. In den verrohrten Abschnitten des Kilverbaches wurde der Verlauf der Rohrleitung abgegrenzt. Im Bereich des Strothbaches verläuft die LSG-Grenze an den Flurstücksgrenzen und umfasst die Flurstücke 13/20, 18/22, 13/21, 28/17, 28/20 und 28/21 der Flur 2 in der Gemarkung Drantum. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung, die Übersichtskarten sowie die maßgeblichen Karten können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Melle und dem Landkreis Osnabrück – Untere Natur-schutzbehörde – unentgeltlich eingesehen sowie über die Internetseiten des Landkreises Osnabrück abgerufen werden.
- (4) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Else und obere Hase“ (offizielle EU-Nr. DE-3715-331; niedersächsische Nr. 355) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und der Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 83,7 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Gebietscharakter

Das LSG „Else und obere Hase“ liegt in der naturräumlichen Unterregion Osnabrücker Hügelland, die den niedersächsischen Teil der Hauptregion Weser- und Weser- Leinebergland abbildet.

Das Schutzgebiet zählt zur Landschaftseinheit des Ravensberger Hügellandes, welches eingebettet ist zwischen den Mittelgebirgszügen des Wiehengebirges im Norden und des Teutoburger Waldes im Süden.

Die obere Hase durchfließt das Schutzgebiet unterhalb der Kreisstraße 224 in einem kurzen, von Süden nach Norden verlaufenden Abschnitt von ca. 5,1 km innerhalb der meist stark bewegten Landschaft am Fuße des Teutoburger Waldes. Sie zeigt sich als überwiegend mäßig ausgebauter Bach mit vorherrschenden sandigem Sediment und abschnittsweiser Ausprägung von Kies. Naturnähere Ausprägungen zeigen sich nur auf kurzen Abschnitten. Die obere Hase bildet kurz oberhalb von Gesmold eine Bifurkation. Hier zweigt die Else von der oberen Hase in östliche Richtung ab. Als typischer Niederungsfluss durchfließt die Else mit zunehmender Gewässerbreite das Schutzgebiet in einem leichtwelligen, breiten und flachen Längstal von West nach Ost. Die westfälische Grenze östlich von Bruchmühlen bildet den Abschluss des Schutzgebietes. Die das Schutzgebiet maßgeblich prägende Else zeigt sich von der Bifurkation bis Bruchmühlen als ein über weite Streckenabschnitte begradigter Bach mit einem gleichförmigen Trapezprofil, einer Einschnitttiefe bis ca. 2 Meter und mit überwiegend sandigem bzw. schlammigem Sediment. Unterhalb von Bruchmühlen ist die Else als ein mäßig ausgebauter Fluss einzustufen. Die Ufer der Else sind regelmäßig durch Steinschüttungen befestigt. Zudem wird die Else durch mehrere Staustufen unterbrochen. Punktuell finden sich naturnah umgestaltete Gewässerabschnitte mit Abflachungen und Aufweitungen der Ufer, Beseitigung der Uferbefestigung und Gehölzanpflanzungen.

Mit einbezogen in das Schutzgebiet sind die Else-Umflut im Stadtgebiet Melle und Bruchmühlen, die Mühlenumflut der oberen Hase im Bereich der Suttmühle, die alte Else unterhalb von Bruchmühlen sowie die mündungsnahen Abschnitte der wichtigsten Nebengewässer der Else. Vom Südhang des Wiehengebirges zufließend sind dies der Suttbach und der Kilverbach. Vom Nordhang des Teutoburger Waldes kommen der Strothbach, der Laerbach, der Violenbach und die Warmenau. Die Bäche Violenbach, Suttbach, Warmenau sowie der Kilverbach in seinem mündungsnahen Abschnitt stellen sich ebenfalls überwiegend mit einem einheitlichen Profil sowie einem gering bis mäßig begradigten Verlauf dar. Naturnäher ausgeprägt sind im Schutzgebiet nur der Strothbach sowie der obere Abschnitt des Kilverbaches. In den Ortslagen Gesmold, Melle und Bruchmühlen weisen alle Gewässer stark ausgebaute Abschnitte bis hin zur Verrohrung auf.

Bei allen Fließgewässern handelt es sich um Gewässer II. Ordnung, die bis auf den Kilverbach im Schutzgebiet in gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebieten liegen.

Die das Schutzgebiet prägenden Fließgewässer verlaufen durch eine z. T. dichtbesiedelte Landschaft, in der landwirtschaftlich genutzte Flächen mit vorwiegender Ackernutzung dominieren. Die Grünlandflächen werden in der Regel intensiv bewirtschaftet. Eingestreut sind Baumgruppen, Feldgehölze und kleine Wäldchen. An einigen Stellen finden sich in der Aue extensiv genutzte Grünlandkomplexe bzw. Flächen (u. a. Maschwiesen, Wennigser Bruch, Bakumer Wiesen), die Anteile an mesophilem Grünland, Nassgrünland und Sumpfwiesen aufweisen. Die standortheimischen Auewälder aus Erlen, Eschen und Weiden sind vielerorts von der landwirtschaftlichen Nutzung verdrängt worden und zeigen sich größtenteils nur noch als Galeriewälder. Nur am Strothbach treten diese Auewälder flächiger auf. Die Uferböschungen der Fließgewässer werden vorwiegend von stickstoffliebender, artenarmer Ufervegetation eingenommen. Abschnittsweise wachsen an der Else und der oberen Hase, standörtlich auf die Uferböschungen beschränkt, feuchte Hochstaudenfluren auf. Streckenweise angrenzende ungenutzte Ufersäume aus Hochstauden und Gräsern sind in der Regel nur in schmaler Ausprägung vorhanden. Auf Streckenabschnitten der Else mit geringer Strö-

mungsgeschwindigkeit führen Schwimmblattpflanzen, vorherrschend die Gelbe Teichrose zu einer starken Verkräutung. Die obere Hase weist über ihren ganzen Abschnitt hinweg regelmäßig verteilt, insbesondere in sonnigen Abschnitten flutende Wasservegetation auf.

Der geologische Untergrund des Ravensberger Hügellandes besteht vorwiegend aus Schiefertonen des Unteren Jura. Während des Pleistozäns wurde die Landschaft durch Wirkungen des Eiszeiten überformt. Die Niederungen der Fließgewässer des Schutzgebietes sind bodenkundlich als grundwassergeprägter Gley einzustufen.

Das LSG weist bedeutsame Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie auf und ist zugleich repräsentativer Lebensraum von ausgewählten Fisch- und Rundmaularten.

Die Auenbereiche bieten Lebensraum für weitere Tierarten wie z. B. insbesondere für Vögel, Amphibien, Libellen und Säugetiere.

Aufgrund seiner Nähe zu mehreren Ortslagen ist das Gebiet ein lokales Ziel für die naturbezogene und ruhige Erholung.

§ 3 Besonderer Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist gemäß § 26 Abs.1 i. V. m. § 32 BNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
 3. der Schutz von Natur und Landschaft für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck für das LSG im Sinne des Abs.1 ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der im Schutzgebiet vorkommenden Fließgewässer Else, obere Hase, Strothbach, Laerbach, Violenbach, Suttbach, Kilverbach und Warmenau, einschließlich vorhandener Umfluten der Else und der oberen Hase, insbesondere als Lebensraum für flutende Wasservegetation und für Fische und Rundmäuler, einschließlich der typischen Begleitbiotope Feuchte Hochstaudenfluren, Auenwälder sowie Erlen- und Eschensäume in tier- und pflanzenartenreicher Ausprägung. Die Schutzgebietsausweisung dient dem Erhalt und der weiteren Entwicklung eines in seinen Lebensräumen und dem Landschaftsbild facettenreichen Landschaftsteils mit hoher Bedeutung für teilweise seltene wildlebende Tier- und Pflanzenarten wie dem Fischotter, dem Gänsesäger und dem Wasserstern sowie für die lokale, naturbezogene und ruhige Erholung. Damit verbunden sind insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer und Gewässerrandstreifen als Lebensstätte und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten,
 2. die Steigerung der Fließgewässerdynamik durch naturnahe Ufergestaltung,
 3. die Erhaltung und Entwicklung typischer Gewässer- und Habitatstrukturen,
 4. die Erhaltung und Entwicklung eines weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Zustands der Fließgewässer,
 5. die Verbesserung der Substrat-, Strömungs- und Tiefenvarianz sowie die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der geschützten Fließgewässer,
 6. die Erhaltung ungenutzter Ufersäume und ihre Entwicklung zu durchgängigen Gewässerrandstreifen einschließlich ihrer bestandserhaltenden Pflege,
 7. die Erhaltung der gewässernahen Wälder,

8. die Erhaltung und Entwicklung niederungstypischer Landnutzungsformen, insbesondere einer mit Grünland landwirtschaftlich genutzten Aue,
 9. die Abwehr von schädlichen Stoffeinträgen,
 10. die Erhaltung des ökologischen Mindestwasserabflusses,
 11. die Erhaltung eines naturnahen Wasserhaushalts mit ggf. periodischen Überflutungen,
 12. die Erhaltung störungsarmer Bereiche,
- (3) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG) des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I und der Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie)
 - a) **91E0* Auenwälder mit Schwarzerle, Gemeiner Esche und einheimischen Weiden wie Bruchweide** (Alno-Padion)

als naturnahe, strukturreiche feuchte bis nasse Erlen-Eschenwälder vorwiegend in saumartiger Ausprägung entlang der Fließgewässer in unterschiedlichen Altersphasen bzw. mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortheimischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Winkel-Segge, Sumpf-Pippau, Rasenschmiele, Scharbockskraut und ihrer charakteristischen Tierarten Fischotter und Eisvogel; der Flächenanteil der Auenwälder bzw. der Ufergehölzsäume ist beständig oder nimmt zu.
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)
 - a) **6430 Feuchte Hochstaudenfluren**

als artenreiche Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten vorwiegend an Ufern von Fließgewässern, ohne dominante Anteile von stickstoffliebenden Pflanzen (Nitrophyten) und gebietsfremden Pflanzen (Neophyten) in enger räumlich funktionaler Vernetzung zu den Ufergehölzsäumen, einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten, wie z. B. Mädesüß, Wasserdost und Blutweiderich und ihrer charakteristischen Tierarten wie z. B. Braunkehlchen, Rohrammer, Feldschwirl, Sumpfrohrsänger und Gebänderte Prachtlibelle; der Flächenanteil der „Feuchten Hochstaudenfluren“ ist beständig oder nimmt zu.
 - b) **3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation** (*Ranunculion fluitantis* und *Callitricho-Batrachion*)

als naturnahe, sommerkalte Fließgewässer mit vielfältigen Sedimentstrukturen aus feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen, guter Wasserqualität, einer natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf, unverbauten Ufern und zumindest abschnittsweise naturnahem Auengaleriewald sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Flutender Igelkolben, Flachfrüchtiger Wasserstern, Aufrechte Berle und ihrer charakteristischen Tierarten wie z. B. Fischotter, Eisvogel, Flussuferläufer, Bachforelle, Bachschmerle und Gebänderte Prachtlibelle.
 3. insbesondere der Tierarten (Anhang II der FFH Richtlinie)
 - a) **Steinbeißer** (*Cobitis taenia*)

als stabile, langfristig sich selbst tragende Population, die das Schutzgebiet in weitgehend durchgängigen, naturnahen, sauberen Fließgewässern mit besonnten Abschnitten, abschnittsweiser Wasservegetation (submerse Unterwasserpflanzenpolster), gering durchströmten Flachwasserzonen und lagestabilen Sandsohlen sowie in naturraumtypischer Fischbiozönose nutzt; die Fließgewässer bilden vernetzte Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe ermöglichen.

b) **Groppe** (*Cottus gobio*)

als stabile, langfristig sich selbst tragende Population, die das Schutzgebiet in durchgängigen, naturnahen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen, sommerkühlen und sauberen Fließgewässern mit einer reich strukturierten Sohle und einem hohen Anteil von Hartsubstraten (Kiese, Steine), Tothholzelementen und Unterwasservegetation sowie in naturraumtypischer Fischbiozönose nutzt; die Fließgewässer bilden vernetzte Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe ermöglichen.

c) **Bachneunauge** (*Lampetra planeri*)

als stabile, langfristig sich selbst tragende Population, die das Schutzgebiet in durchgängigen, naturnahen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen, sommerkühlen und sauberen Fließgewässern mit unverbauten Ufern, Unterwasservegetation und einer vielfältigen Sohlstruktur aus flach überströmten, kiesigen Abschnitten als Laichareale und strömungsberuhigten Abschnitten mit Ablagerungen von Feinsedimenten (stabile Sandbänke) als Aufwuchshabitate sowie in naturraumtypischer Fischbiozönose nutzt; die Fließgewässer bilden vernetzte Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe ermöglichen.

4. Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4 Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Gebietscharakter gemäß § 2 dieser Verordnung verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen. Gemäß § 33 Absatz 1 BNatSchG sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile führen können.

Im Landschaftsschutzgebiet sind daher folgende Handlungen untersagt:

1. Die Fließgewässer im Bereich der Sohle, deren Uferböschungen und deren längs der Böschungsoberkante ausgebildeten ungenutzten Ufersäume zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen,
2. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege sowie Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen; wobei bei Straßen und Wegen motorisierte Krankenfahrstühle und E-Bikes von diesem Verbot ausgenommen sind,
3. Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen, zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,
4. Hunde außerhalb der Straßen und Wege unangeleint laufen und in Gewässern schwimmen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund eingesetzt wird,

5. die Fließgewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art zu befahren,
6. wild lebenden Tieren und deren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,
7. Pflanzen zu ernten, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten anzusiedeln oder auszusetzen,
9. gebietsheimische, standortgerechte Gehölzbestände außerhalb des Waldes, wie z. B. Ufergehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder nachteilig zu verändern,
10. Erstaufforstungen und sonstige Neuanlagen von Gehölzanpflanzungen neu anzulegen,
11. nicht standortheimische Gehölze bei Anpflanzungen außerhalb des Waldes zu verwenden,
12. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
13. Dauergrünland in Acker umzuwandeln sowie jede Art der wendenden oder die Grasnarbe anderweitig zerstörenden Bodenbearbeitung,
14. die Fließgewässer, deren Uferböschungen sowie längs der Böschungsoberkante ausgebildete und ungenutzte Gras- und Staudenfluren (Ufersäume im Sinne natürlicher Saumstrukturen) einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
15. zu düngen, zu kalken oder Pflanzenschutzmittel auszubringen,
16. die ackerbauliche Nutzung eines 1 Meter breiten Streifens gemessen ab Böschungsoberkante,
17. über den Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch sowie über die erlaubnisfreie Grundwassernutzung hinaus Oberflächenwasser und Grundwasser im Sinne von § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu benutzen, sofern die Gewässerbenutzung nicht der Abwehr einer Gefahr im Sinne des § 8 Abs. 2 WHG dient (z. B. Löschwasserentnahmen),
18. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder wesentlich umzugestalten oder eine über eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hinausgehende Maßnahme vorzunehmen,
19. Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen und andere Abwässer in die Fließgewässer einzuleiten, sofern es sich nicht um Einleitungen gemäß § 32 Abs. 1 NWG (Gemeingebrauch) handelt; dies gilt auch für Einleitungen oberhalb der als LSG geschützten Gewässerstrecken,
20. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt oder Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten, zu verbrennen oder einzubringen,
21. Bodenbestandteile abzubauen, Auf- und Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie das Bodengefüge und das Relief auf sonstige Weise zu verändern,
22. bauliche Anlagen und Einfriedungen aller Art zu errichten oder wesentlich äußerlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
23. der Neu- und Ausbau von Wegen, Straßen und sonstigen Verkehrsflächen einschließlich von Brücken,
24. Erdkabel- und Rohrleitungen neu zu verlegen,

25. Bootsstege neu anzulegen,
26. Freileitungen oder Sendemasten aufzustellen,
27. die Errichtung von Windkraftanlagen,
28. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 13 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein gilt:
 1. Das Betreten und Befahren des Gebietes sind zulässig
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben; die Durchführung von Maßnahmen bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn,
 - d) im Rahmen der zulässigen Handlungen nach den folgenden Nrn. 2 bis 13.
 2. Wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes sind im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung zulässig.
 4. Das Aufstellen oder Anbringen von Tafeln zur gebietsbezogenen naturschutzfachlichen Information und zu spezifischen Regelungen der Freizeit- und Erholungsnutzung ist im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung zulässig.
 5. Das Aufstellen von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften ist zulässig.
 6. Die fachgerecht durchgeführte Pflege der Gehölze außerhalb des Waldes und außerhalb der Uferböschungen zum Zweck der Verjüngung wieder ausschlagsfähiger Gehölze, der Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen oder der Behebung unzumutbarer Beeinträchtigungen bei der Nutzung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Grundstücke ist zulässig, wobei Schlegelmäher nicht verwendet werden dürfen; das Fällen, Roden oder eine sonstige Beseitigung von Gehölzen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 7. Die fachgerecht durchgeführten Maßnahmen an Gehölzen zur Herbeiführung und Erhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Gefahrenabwehr sind im notwendigen Umfang zulässig.
 8. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege ohne Einbau von zusätzlich neuem Wegebaumaterial und ohne Erweiterung der bereits überbauten Wegefläche ist zulässig.
 9. Die ordnungsgemäße Instandsetzung bautechnisch befestigter Wege mit Einarbeitung von fehlendem Wegebaumaterial ist zulässig, sofern die bereits überbaute Wegefläche einschließlich ihrer wegebegleitenden Einrichtungen nicht erweitert wird

und ausschließlich milieuangepasstes Material verwendet wird.

10. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen ohne Erweiterung der bereits überbauten Fläche sind zulässig.
 11. Die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung sonstiger, rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig; die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn.
 12. Die Nutzung und Unterhaltung der an das öffentliche Netz angeschlossenen Ver- und Entsorgungsleitungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig; die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, wobei im Einzelfall nicht aufschiebbare Maßnahmen zur Behebung von Störungen des Betriebes auch erst unmittelbar vor Maßnahmenbeginn oder unverzüglich nach der Durchführung der Maßnahmen angezeigt werden dürfen.
 13. Die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen und anderen Abwässern in die Fließgewässer ist zulässig, soweit eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt auszuschließen ist; dies gilt auch für Einleitungen oberhalb der als LSG geschützten Fließgewässerstrecken.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Die Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen und durch Einebnung und Planierung unterbleibt,
 2. die Anlage von Erdsilos, Feldmieten oder ähnlichem sowie die Ablagerung landwirtschaftlicher Abfälle unterbleibt; zulässig ist die maximal einwöchige Lagerung von Heu- und Silagewickelballen auf Grünland, wenn sie zuvor auf der Fläche produziert wurden,
 3. die Düngung eines 1 Meter breiten Streifens ab Böschungsoberkante unterbleibt,
 4. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines 1 Meter breiten Streifens ab Böschungsoberkante sowie die Anwendung dieser Mittel in dem darauffolgenden Streifen bis zur Grenze des Schutzgebietes mit einem Gerät, welches nicht mindestens nach dem Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1983 (Bundesanzeiger Nr. 2015, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, in die Abdriftminderungskategorie 90 % eingetragen ist, unterbleibt; strengere Abstandsregelungen, die sich aus den, in der jeweilige Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten, Anwendungsbestimmungen zum Schutz von Saumstrukturen ergeben, bleiben unberührt,
 5. auf allen in der maßgeblichen Karte mittelgrau gekennzeichneten Ackerflächen gilt über die Regelungen gemäß Nr. 1 bis 4 hinaus:
 - a) Die Umwandlung von Acker in Dauergrünland ist zulässig,
 - b) die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen ist in einem Abstand von 5 Meter gemessen ab Böschungsoberkante auf Ackerflächen zulässig,
 - c) die ackerbauliche Nutzung eines 1 Meter breiten Streifens gemessen ab Böschungsoberkante unterbleibt,

- d) die Errichtung von Elektrozäunen mit einer Maximalhöhe von 75 cm zur Wildabwehr auf Ackerflächen in der Zeit vom Beginn ihrer Bestellung bis zum Ende der Ernte,
6. auf allen in der maßgeblichen Karte hellgrau gekennzeichneten Dauergrünlandflächen sowie auf den in Dauergrünland umgewandelten Ackerflächen gilt über die Regelungen gemäß Nr. 1 bis 4 hinaus:
- a) Die Umwandlung in Acker und eine Ackerzwecknutzung unterbleibt,
 - b) jede Art der wendenden oder die Grasnarbe anderweitig zerstörenden Bodenbearbeitung (z. B. Pflug oder Fräse) unterbleibt; zulässig ist die Erneuerung der Grasnarbe nur durch Über- und Nachsaaten im Schlitzdrillverfahren,
 - c) die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise sind zulässig,
 - d) die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise und in einem lichten Abstand von 5 Meter zur oberen Böschungsoberkante sind zulässig,
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandhaltung bestehender Dränagen sowie ihr Ersatz und die Neuverlegung sind zulässig; dies beinhaltet auch das Betreten der Uferböschungen und ungenutzten Ufersäume im Rahmen der zulässigen Handlungen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Auf allen in der maßgeblichen Karte dunkelgrau gekennzeichneten Waldflächen gilt:
 - a) Der Kahlschlag unterbleibt,
 - b) die Veränderung des Bodenreliefs sowie die Düngung und Kalkung unterbleiben,
 - c) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt; ausgenommen davon ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zur Förderung standortgemäßer Naturverjüngung oder im Kalamitätenfall,
 - d) die Unterhaltung und Instandsetzung von Zäunen und Gattern einschließlich ihrer Neuerrichtung zur Wiederbegründung sind zulässig; ihre Neuerrichtung zur Neubegründung durch Aufforstung oder Naturverjüngung von Waldflächen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Auf den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Waldfläche mit dem Wald-Lebensraumtyp 91E0* unterbleibt über die Regelungen gemäß Nr. 1 hinaus eine forstliche Nutzung; zulässig sind der gezielte Rückschnitt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zur Abwendung akuter Gefahren im unbedingt notwendigen Umfang, wobei die Flächen hierbei nur bei starken Frost oder starker Trockenheit befahren werden dürfen und eine fachgerechte Pflege der Waldränder zu den Grünlandflächen hin.
 3. Eine Neubegründung von Waldflächen durch Aufforstung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
 4. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen und sonstigen Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (5) Freigestellt ist das Befahren der oberen Hase unterhalb der Allendorfer Straße und der Else unterhalb der Bifurkation bis zum Bootsanleger unterhalb des Wehrs in Bruchmüh-

len innerhalb des Zeitraums von August bis einschließlich März ausschließlich von mit Muskelkraft betriebenen Kanus, deren Breite 1 Meter und deren Länge 5 Meter nicht übersteigt und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. das Befahren der oberen Hase unterhalb der Allendorfer Straße und der Else unterhalb der Bifurkation bis zum Steil-Wehr an der Mühlenstraße in der Stadt Melle ist innerhalb des festgelegten Zeitraums zulässig, wenn der Bezugspegel Lüstringen (Hase)¹ einen Wasserstand von mindestens 105 Zentimeter aufweist,
 2. das Befahren der Else auf dem Abschnitt vom Steil-Wehr an der Mühlenstraße in der Stadt Melle bis zum Bootsanleger unterhalb des Wehrs in Bruchmühlen ist innerhalb des festgelegten Zeitraums zulässig, wenn der Bezugspegel Oberahle (Else)² einen Wasserstand von mindestens 30 Zentimeter aufweist,
 3. das Betreten der Ufer ist nur zum Zwecke des Aus- und Einstiegs und ausschließlich an Brücken, Wehren und bei Hindernissen im Gewässer (u. a. umgestürzte Bäume, Steine) zulässig.
- (6) Freigestellt ist ganzjährig das Befahren der Else ab dem Bootsanleger unterhalb des Wehrs in Bruchmühlen mit Booten ohne Eigenantrieb.
- (7) Die Nutzung von Booten zur Erfüllung der Monitorings- und Berichtspflichten durch Mitarbeiter des LAVES und deren Beauftragte bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Bei der Unterhaltung an und in den unter § 3 (2) genannten Gewässern II. Ordnung gilt:
 - a) Aus der jeweils aktuellen und veröffentlichten Fassung des Leitfadens Artenschutz - Gewässerunterhaltung³ sind die auf die Groppe, den Steinbeißer und das Bachneunauge sowie auf die charakteristischen Tierarten gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 2 ausgerichteten Hinweise zur artenschonenden Gewässerunterhaltung zu befolgen,
 - b) die Sohlkrautung findet gegen die Fließrichtung frühestens vom 15.08. bis spätestens 30.11. abschnittsweise bzw. wechselseitig in aufeinanderfolgenden Jahren statt; Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) die Böschungspflege findet frühestens ab dem 01.08. bestenfalls durch Mahd oder alternativ, soweit es den Schutzzweck nicht beeinträchtigt, durch Mulchung in der Form statt, dass jährlich wechselnde Uferabschnitte ungemäht bzw. ungemulcht belassen werden; Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) die Ablagerung von Räum- bzw. Mähgut innerhalb des Gewässerquerschnitts unterbleibt; Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

¹ <http://www.pegelonline.nlwkn.niedersachsen.de/Karte>

²

<http://luadb.lids.nrw.de/LUA/hygon/pegel.php?stationsname=Oberahle&yAchse=Standard&nachSuche=&hoehe=468&breite=724&datum=2018-05-27&progn=&meindatum=27.05.2018&yAchse=Anpassung&tageswerte=ok&meifocus=&neuname=>

³ Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen

- e) das Abziehen der Böschung zur Wiederherstellung des Ausbauzustandes bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) die Sohlräumungen sowie der Ein- und Ausbau von Materialien (u. a. Entfernung von Auflandungen, Einbau von Materialien zur Böschungsbefestigung) bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) die Anpflanzung von Gehölzen (z. B. Einzelgehölze oder Gehölzgruppen) bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - h) das abschnittsweise Auf-den-Stock-setzen verjüngungsfähiger Ufergehölze ist in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres und nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - i) das Entfernen von standortfremden Gehölzen ist in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres uneingeschränkt zulässig,
 - j) das Herausnehmen von Abflusshindernissen (z. B. Aufsandungen, Ästen, Laub, etc.) zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses ist im Bereich von Brücken und Durchlässen uneingeschränkt zulässig.
2. Soweit der Unterhaltungspflichtige dem zuständigen Landkreis bis zum 31.01. eines jeden Jahres einen Unterhaltungsplan über alle im Unterhaltungsjahr und im Geltungsbereich dieser Verordnung geplanten Maßnahmen vorlegt, entfällt die Pflicht des Unterhaltungspflichtigen zur Einholung der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde in den Regelungen gemäß den Nrn. 1 b) – h).
3. Die Sachkunde und Fangberechtigung erfordernde Bekämpfung des Bisams mit Fallen ist zulässig, soweit diese so ausgestattet sind, dass sie den Fischotter und dessen Jungtiere nicht gefährden (z. B. Fallenstern mit Otterring).
4. Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG an den Gewässern III. Ordnung.
- (9) Freigestellt sind die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes im Sinne des Schutzzwecks gemäß § 3 dieser Verordnung und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
- 1. Die Neuanlage von Wildäsungsflächen in den unter § 3 Abs. 3 dieser Verordnung genannten FFH-Lebensraumtypen bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; sie unterbleibt in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG,
 - 2. Das Aufstellen von sowohl nicht mit dem Boden als auch mit dem Boden fest verbundenen Ansitzeinrichtungen ist außerhalb von unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten FFH-Lebensraumtypen und von gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen zulässig, wenn sie im Verbund mit benachbarten Gehölzen aufgestellt werden,
 - 3. Das Aufstellen von nicht mit dem Boden fest verbundenen Ansitzeinrichtungen in den unter § 3 Abs. 3 dieser Verordnung genannten FFH-Lebensraumtypen und in den gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen ist auf boden- und vegetationschonende Weise sowie nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme zulässig; in der Zeit vom 15.07. bis 28./29.02. des Folgejahres besteht keine Anzeigepflicht,
 - 4. Bei der Fallenjagd sind nur abgedunkelte Lebendfallen (z. B. Beton-, Metallrohr- oder Kastenfallen) ohne innenliegende Mechanik und innenliegendes Gestänge erlaubt, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Signal unverzüglich geleert werden; die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zu, sofern dies nicht dem

Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderläuft.

5. Die Bejagung von semiaquatischen Säugetieren in und auf dem Wasser ist nur bei guten Lichtverhältnissen, die eine zweifelsfreie Identifikation der jagdbaren Arten ermöglichen, zulässig.
- (10) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung gemäß dem Niedersächsischen Fischereigesetz und der Binnenfischereiordnung (BiFischO) unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Standortbedingungen und der natürlichen Lebensgemeinschaften insbesondere der vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des Uferbewuchses sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
 1. Fischbesatzmaßnahmen sind nur mit an das jeweilige Gewässer angepassten heimischen Fischarten zulässig, die zudem in der jeweils aktuellen Fassung der BiFischO als genehmigungsfrei aufgeführt sind,
 2. Reusen und ähnliche Fischereigeräte sind nur mit Otterschutzgittern zu verwenden; alternativ können Fischereigeräte eingesetzt werden, die naturschutzfachlich anerkannt, den Fischottern die Möglichkeit zur unversehrten Flucht bieten,
 3. das Einbringen von Futtermitteln ist nicht zulässig; ausgenommen ist das ordnungsgemäße „Anfüttern“ während der Ausübung der Angelfischerei mit organischem Material in wenigen handgroßen Portionen,
 4. die Einrichtung von zusätzlichen festen Angelpfaden und zusätzlichen festen Angelplätzen ist nicht zulässig,
 5. die Befestigung von Angelpfaden und Angelplätzen ist nicht zulässig,
 6. die Befestigung vorhandener Angelpfade und Angelplätze sowie ihre Neueinrichtung zur Gewährung eines barrierefreien Zugangs zu den Angelgewässern bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die fachgerechte Elektrofischerei und die art- und Individuen schonende Reusenfischerei zur Erfassung des Fischbestandes sind zulässig,
 8. das Einleiten von Wasser aus fischereilich genutzten Teichen in die unter § 3 Abs. 2 genannten Fließgewässer ist nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 31.03. des Folgejahres zulässig und nur unter der Voraussetzung, dass der Eintrag von Sand und Schlamm sowie von nicht angepassten heimischen Fischarten unterbunden wird.
- (11) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in den Absätzen 2, 4, 8, 9 und 10 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (12) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2, 7, 9 und 10 genannten Fällen der Anzeigepflicht die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung des Schutzzweckes dieser Verordnung sicherzustellen. Sie kann insbesondere Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde die Durchführung der angezeigten Handlungen bzw. Maßnahmen untersagen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung beeinträchtigt wird.
- (13) Weitergehende Vorschriften zum Schutz geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (14) Rechtmäßig bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Ver-

waltungsakte bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Anordnungsbefugnisse

- (1) Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- bzw. Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.
- (2) Wird im Rahmen des Schutzgebietsmonitorings festgestellt, dass der Schutzzweck durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt wird, kann die zuständige Naturschutzbehörde Anordnungen zur Sicherung des Schutzzwecks treffen.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit hierdurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:
 1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG sowie zur weiteren Information über das LSG,
 2. Untersuchungen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 3. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 4. Maßnahmen zur Erreichung der Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 3 dieser Verordnung, die – soweit erforderlich – in einem unter Beteiligung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers oder der/des Nutzungsberechtigten erarbeiteten Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt sind,
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.

- (2) Die in § 8 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG begangen worden, so können gemäß § 72 BNatSchG i. V m. § 44 NAGBNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, eingezogen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kilverbachtal“ in der Stadt Melle, Landkreis Osnabrück vom 31. Januar 1996 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück 1996, Nr. 2, S. 15) in dem durch diese Verordnung als Landschaftsschutzgebiet „Else und obere Hase“ abgegrenzten Bereich außer Kraft.

Osnabrück, den

LANDKREIS OSNABRÜCK
Dr. Michael Lübbersmann

(Landrat)